



Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat

Rhein-Kreis Neuss · 41513 Grevenbroich

Adressaten
nach beiliegendem Verteiler

Amt für Umweltschutz
Untere Naturschutzbehörde

Auf der Schanze 4
41515 Grevenbroich
Zimmer 1 / 1.21

Herr Schmitz
Telefon 02181 601-6840
Telefax 02181 601-86840
ulrich.schmitz@rhein-kreis-neuss.de

Aktenzeichen: 68.4-61.00
(bitte immer angeben)

05.03.2019

Reitregelung nach dem Landesnaturschutzgesetz NRW

hier: Überprüfung der erforderlichen Reitregelungen im Wald für den Rhein-Kreis Neuss

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Inkrafttreten des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) haben sich auch die landesgesetzlichen Bestimmungen über das Reiten in der freien Landschaft und im Wald geändert (§§ 58 ff LNatSchG NRW).

Geändert hat sich insbesondere auch die Regelung über die Zulässigkeit des Reitens auf Wegen im Wald. Nach dem erklärten Willen des Landesgesetzgebers ist das Reiten im Wald gegenüber der bisher geltenden Regelung liberalisiert und vereinfacht worden.

So ist das Reiten im Wald nunmehr nach § 58 Abs. 2 LNatSchG NRW generell auf allen Fahrwegen (befestigte oder naturfeste Waldwirtschaftswege) gestattet.

Die neuen Bestimmungen über Reitregelungen über die allgemeine Freigabe von Fahrwegen im Wald hinaus traten nach § 84 Abs. 2 LNatSchG NRW am 01.01.2018 in Kraft. Bis dahin hatte auch der Rhein-Kreis Neuss nach § 83 LNatSchG NRW im Zusammenwirken mit den Gemeinden, der Forstbehörde, den Waldbesitzer- und den Reiterverbänden zu prüfen, welche Regelungen für das Reiten im Wald im Kreisgebiet erforderlich und angemessen sind. Zu entscheiden war in diesem Zusammenhang über

- den Erlass von Allgemeinverfügungen über die Freigabe des Reitens auf allen privaten Wegen im Wald in Gebieten mit regelmäßig geringem Reitaufkommen,
- den Erlass von Allgemeinverfügungen über die Beschränkung des Reitens auf die gekennzeichneten Reitwege im Wald in Gebieten, die in besonderem Maß für Erholungszwecke genutzt werden und
- über den Erlass von Reitverböten (Kennzeichnung nach StVO) für bestimmte Wege im Wald bei Gefahr erheblicher Beeinträchtigungen anderer Erholungssuchender oder erheblicher Schäden.

T:\KR6804\TEXTE\2007 ff\Einzelverfahren\Reitregelung\Reitregelung 2018\RR_LNatSchG_2016_A_E.docx

Bankverbindung Sparkasse Neuss | IBAN DE17 3055 0000 0000 1206 00 | BIC WELADEDN
Internet www.rhein-kreis-neuss.de | info@rhein-kreis-neuss.de | facebook.com/rheinkreisneuss
Bürgerservicecenter Neuss 02131 928-1000 | Telefax 02131 928-1330
Telefonzentrale Grevenbroich 02181 601-0 | Telefax 02181 601-1198



**rhein
kreis
neuss**



Mit Wirkung ab dem gleichen Zeitpunkt traten nach § 83 LNatSchG alle bisherigen und der neuen Rechtslage widersprechenden Regelungen des Rhein-Kreises Neuss außer Kraft.

Zu den zu klärenden Fragen im Hinblick auf eine Einschränkung des grundsätzlichen gesetzgeberischen Willens im Wege des Erlasses von Allgemeinverfügungen und Einzelanordnungen habe ich Sie mit Schreiben vom 27.01.2017 - 68.4-61.00 - beteiligt. Hierauf sind mir Ihrerseits Stellungnahmen zugegangen, die den Erlass einschränkender Allgemeinverfügungen für die Waldgebiete im Rhein-Kreis Neuss, die in besonderem Maße der Erholung dienen, denkbar erscheinen ließen.

Zu einer solchen Allgemeinverfügung des Kreises Viersen hat die 15. Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf mit Beschluss vom 20.06.2018 - 15 L 1007/18 u. a. entschieden, dass die Einschränkung des gesetzgeberischen Willens zur Freigabe des Reitens im Wald unter der Grundannahme, dass die gemeinsame Nutzung der bezeichneten Straßen und Wege im Regelfall unproblematisch ist, konkreter und tatsächlich auftretender Konflikte zu ihrer Rechtfertigung bedarf. Auf die bloße Annahme möglicher Konfliktsituationen kann eine solche Allgemeinverfügung nicht gestützt werden.

In der zwischenzeitlich verstrichenen Zeit seit Inkrafttreten der neuen Reitregelung im Wald sind mir keine konkreten Konfliktsituationen angetragen worden, die im Licht dieses Beschlusses den Erlass einer einschränkenden Allgemeinverfügung rechtfertigen würden. Weder lagen mir 2018 - im Gegensatz zu anderen Jahren - Beschwerden anderer Erholungssuchender über Konflikte mit Reitern im Wald vor, noch hat eine Anfang 2019 erfolgte Inaugenscheinnahme verschiedener Waldwirtschaftswege Schäden erkennen lassen, die als über das unvermeidliche Maß hinausgehend zu beurteilen sein würden.

Damit bleibt derzeit festzustellen, dass die Voraussetzungen zum Erlass von Allgemeinverfügungen, die den Willen des Gesetzgebers zur Freigabe des Reitens im Wald einschränken und damit situationsbezogen korrigieren würden, derzeit nicht gegeben sind. Eine solche Allgemeinverfügung wäre als nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechend zu beurteilen.

Im Rhein-Kreis Neuss gilt daher in den Waldflächen seit dem 01.01.2018 über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen und gekennzeichneten Reitwegen hinaus die grundsätzliche Freigabe des Reitens auch auf den privaten Straßen und Fahrwegen (befestigte oder naturfeste Waldwirtschaftswege).

Die bekannten Reitwege im Kreisgebiet können Sie auf der Internetseite des Rhein-Kreises Neuss abrufen.

Den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen insoweit einschränkende Anordnungen nach Straßenverkehrsrecht bleiben insoweit unberührt.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Anpassung der Hinweisbeschilderung (z. B. Beschränkung auf die Reitwege), soweit erforderlich.

Sollten im Einzelfall aus Ihrer Sicht die Voraussetzungen des Gesetzes für eine Einschränkung des Reitens zu einem späteren Zeitpunkt eintreten, bitte ich um Ihre Mitteilung. Eine Prüfung kann dann nach Maßgabe der besonderen Gefahren- oder Konfliktsituation dieses Einzelfalls erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schmitz
Kreisoberverwaltungsrat